



8

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Tätigkeiten der Innosuisse in den Jahren 2021–2024

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹

und auf Artikel 36 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012² über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2020³,

beschliesst:

Art. 1 Zahlungsrahmen

¹ Für die Innovationsförderung nach Artikeln 18 Absätze 1–2 und nach den Artikeln 19–23 FIFG in den Jahren 2021–2024 wird, einschliesslich des Funktionsaufwands der Innosuisse, ein Zahlungsrahmen von 1041,5 Millionen Franken bewilligt.

² Aus dem Zahlungsrahmen nach Absatz 1 können 98,0 Millionen Franken (Richtgrösse) für die Abgeltung indirekter Forschungskosten (Overhead) eingesetzt werden; die Abgeltungspauschale beträgt höchstens 15 Prozent.

Art. 2 Sperre eines Teils des Zahlungsrahmens und Aufhebung der Sperre

¹ 9,9 Millionen Franken des Zahlungsrahmens nach Artikel 1 sind gesperrt.

² Der Bundesrat kann die Sperre aufheben, falls das Wachstum des BFI-Bereichs 2021–2024 einschliesslich der EU-Programme (Horizon, Erasmus+, Digital Europe, Copernicus) nicht mehr als 3 Prozent beträgt.

1 SR 101
2 SR 420.1
3 BBl 2020 3681

Art. 3 Teuerungsannahmen

Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2019 (101,7 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2021: +0,4 Prozent;
- b. 2022: +0,6 Prozent;
- c. 2023: +0,8 Prozent;
- d. 2024: +1,0 Prozent.

Art. 4 Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.